

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1077/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 30.07.2025 online einen Beitrag mit der Überschrift „Nur noch ‚halal‘ – Schule in *[Name Stadt]* stellt Speiseplan um“. Nach den Ferien gebe es in der Schule nur noch Vegetarisches oder aber halal Gerichte statt typisch deutschen Gerichten mit Schweinefleisch wie Currywurst oder Kassler. Der Essensanbieter stelle auf „halal“ um. Die Schule informiere auf ihrer Homepage: „Täglich werden frisch zubereitete, wechselnde halal Gerichte angeboten, darunter ein vegetarisches Gericht sowie Optionen von der Nudel- und Salatbar.“

Das Essen werde von einem türkisch geführten Catering-Unternehmen geliefert. Halal sei das arabische Wort für „rein“ und „erlaubt“, erläutert die Zeitung. Es bedeute nach islamischen Regeln, dass alles Fleisch außer Schweinefleisch auf den Tisch dürfe, solange die Tiere ausgeblutet seien und das Fleisch aus muslimischen Schlachtereien stamme.

Die Zeitung zitiert auch die Chefin des Catering-Unternehmens: „An vielen Schulen, an denen wir tätig sind, wurde schon lange vor uns auf Schweinefleisch verzichtet. Neu ist nur, dass wir offen sagen: Einige unserer Speisen sind halal-zertifiziert“.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex geltend. Es sei falsch, dass die Schule ab dem neuen Schuljahr ausschließlich halal-zertifizierte Speisen anbiete und Schweinefleisch vollständig vom Speiseplan gestrichen sei. Der aktuelle Speiseplan der Schule enthalte mehrfach Schweinefleisch, etwa in Form von

Hackfleisch und Bockwurst. Eine religiöse Einschränkung sei nicht erkennbar. Die Zeitung hat dem Beschwerdeführer zufolge weder die öffentlich zugänglichen Informationen der Schule noch die des Caterers korrekt wiedergegeben.

Außerdem sei entgegen den Informationen im Artikel nicht nur das türkisch geführte Catering-Unternehmen für die Verpflegung in der Schule verantwortlich, schreibt der Beschwerdeführer. Denn die Schule selbst nenne auf ihrer Webseite einen weiteren Caterer, Dieser habe auf seiner Webseite eine Stellungnahme veröffentlicht, in der er die Behauptung einer exklusiven halal-Verpflegung ausdrücklich zurückweise. Darin heiße es: „Diese Information ist falsch. [...] Die Kinder haben täglich die Wahl zwischen vegetarischen und fleischhaltigen Gerichten.“

III. Für die Beschwerdegegnerin antworten der Chefredakteur und die Autorin des Textes. Der Chefredakteur schreibt, man habe am 30.07.2025 völlig korrekt berichtet. Da die Beschwerde erst Ende Oktober beim Presserat eingegangen sei, möge es sein, dass es inzwischen einen neuen Stand gebe.

Die Autorin des Beitrags schreibt: „Ich habe am 30. Juli 2025 nach bestem Wissen und Gewissen berichtet. So war und ist Homepage der Grundschule eine Pressemitteilung zu finden, in dem ‚[Name]‘ als neuer Kooperationspartner für das neue Schuljahr 2025/26 vorgestellt wird“. Zugleich teile der bisherige Caterer in einem Brief mit, nicht mehr in der Lage zu sein, die Gesamtschule weiterhin zu unterstützen. Die Gesamtschule sei derweil auf der Homepage des türkisch geführten Catering-Unternehmens unter „in Zusammenarbeit mit“ aufgeführt. Es liege auch eine Bestätigung der Betreiberin vor, die die Belieferung der Schule bestätige und die Kritik an der Speisenauswahl zurückweise; diese Stellungnahme sei ausdrücklich zitiert worden.

Weiter schreibt die Autorin, auf der Webseite des bisherigen Caterers finde sich das Schreiben, das „Gerüchte“ zurückweise, wonach nach den Sommerferien ausschließlich halal-zertifizierte Speisen angeboten würden. Die Seite sei zuletzt am 01.08.2025 aktualisiert worden; das Schreiben sei offenbar erst nach der Berichterstattung online gestellt worden und beziehe sich offensichtlich auf die gGmbH selbst.

Weiter weist die Autorin auf einen Bericht des *WDR* hin, in dem es heißt:

„Die Speisekarte des Schulcaterers [Name] aus [Name Stadt] klingt auf den ersten Blick verlockend. Und dennoch steht der Caterer in der Kritik. Denn seit Beginn des neuen Schuljahres hat dieser angekündigt, auf halal-zertifiziertes Fleisch umzustellen. Jetzt sorgen sich Eltern und auch die [Name Stadt] AfD, dass den Schulen eine zunehmende Islamisierung drohe. [Name] beliefert unter anderem neun Schulen in [Name Stadt]. Die Gesamtschule [Name Schule] bekommt dabei die Kritik deutlich zu spüren. ‚Wir haben von dem einen auf den anderen Tag von außen eine Hasswelle entgegen bekommen. Ich bin traurig und wütend zugleich, denn an unserer Speisekarte für die Schüler hat sich nichts geändert‘, sagt Schulleiter [Name]. Currywurst und Schnitzel vom Schwein gibt es an seiner Schule schon seit Jahren nicht mehr. 2010 hatte der städtische Essensbeirat in [Name Stadt] beschlossen, an allen Schulen der Stadt auf Schweinefleisch zu verzichten.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Es ist richtig, dass die Schule sich seit dem Schuljahr 2025/26 von einem anderen Catering-Unternehmen beliefern lässt, weil das bisherige die Schule nicht mehr beliefern kann. Der Beschwerdeführer hat insofern falsche Angaben

gemacht. Es ist auch richtig, dass mit dem neuen Catering-Unternehmen in der Schule nur noch halal Speisen angeboten werden.

Jedoch ist die Berichterstattung der Zeitung irreführend, weil sie nicht die Nachricht enthält, die die Zeitung suggeriert. Denn wenn die Zeitung schreibt, es gebe nach den Sommerferien keine typisch deutschen Gerichte mit Schweinefleisch wie Currywurst oder Kassler mehr, dann ist dies falsch, weil die Schule diese Gerichte auch vor den Sommerferien nicht angeboten hat und dies bereits seit zehn Jahren nicht mehr tut.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>